

Cabeza, zu Chilian und Castro nebst vier Hospitien, in Almedral, Oromo, Baron und Ancud, mit zusammen 140 Brüdern. — In Colombia haben die beiden Provinzen von Bogota und Guatemala nur geringes Personal, die Collegien in Cali und Guatemala 35 Mitglieder. — In Ecuador bestehen drei Collegien in Guayaquil, Loja und Quito mit 46 Brüdern. — In Mexico hat die Provinz von Kalisco nur noch 22 Brüder, die von Mechoacan 105; andere 90 Religiösen vertheilen sich auf die 7 Collegien zu Cholula, Orizaba, Bachuca, Queretaro, Mexico, Zacatecas und Zapopan. — In Brasilien ist außer wenigen alten Klöstern ein kleines Missionscollegium zu Manaos; aber vor Kurzem sind von der sächsischen Provinz vom heiligen Kreuze aus Niederlassungen besetzt worden (s. u.), welche eine Restauration des Ordens daselbst hoffen lassen. Zum Schlusse mögen noch einige speciellere Notizen über die Franciscaner in Deutschland gegeben werden. — Die Provinz von Bayern (Reformaten) hat 16 Klöster und 11 Hospitien oder Residenzen mit geringerem Personal. Klöster sind in München, Bamberg, Ingolstadt, Landsbut, Pfreimb, Dettelbach, Löß, Miltenberg, auf dem Lechfelde, zu Marienweiher, Eggenfeld, Altstadt, Neukirch, Dietfurt, Kreuzberg, Gößweinstein. Ferner sind Hospitien in Füssen, Engelberg, Dingolfing, Volkensberg, Amberg, Berchtesgaden, Freistadt, Berging, Grafratt, Vierjehnheiligen und Mühldorf. Die Provinz zählte bei ihrem letzten Kapitel 106 Priester, 32 Cleriker in den Studien und im Noviciate, 223 Laienbrüder, theils Professoren, theils Novizen. — Die sächsische Provinz vom heiligen Kreuze (Recollecten) hat die durch den Kulturkampf 1875 geschlossenen Klöster wieder erhalten und noch mehrere neue Niederlassungen gegründet. Vollständige Klöster besitzt sie jetzt in Dorsten, Warendorf, Waderborn, Wiedenbrück, Nietberg, Hardenberg. Diese bestanden schon in den vorigen Jahrhunderten; seit 1850 sind allmählig hinzugekommen die Klöster in Werl, Düsseldorf, Annaberg (Oberschlesien) und das Noviciatloster und Collegium zu Harreveld (Holland). Residenzen sind in Münster, Remagen (Apolinarisberg), in Aachen, in Neustadt (Oberschlesien), in Dingelstedt und auf dem Hülfensberge (beide auf dem Eichsfeld); in Kirchrath (Holland), in Breslau, auf dem Kreuzberge bei Bonn, in München-Glabbad, in Marienthal an der Sieg. Mehrere dieser Residenzen, namentlich in Aachen und München-Glabbad, werden voraussichtlich bald vollständige Klöster sein. Während des letzten Jahres (1893) hat diese Provinz Missionshäuser in Brasilien gegründet, nämlich ein Kloster mit Noviciat und Studium in Bahia, ein Collegium in Blumenau und Residenzen in Theresiopolis und Lages. In diesen vier Häusern leben gegenwärtig 18 Priester, 17 Cleriker, unter welchen 13 Novizen sind, und 18 Laienbrüder. Die Zahl aller Priester, von welchen mehrere theils in Italien (Rom und Quaracchi), theils im heiligen Lande, in China

und Brasilien verweilen, beträgt etwas mehr als 150; noch etwas größer ist die Zahl der Cleriker, Novizen mitgerechnet; mit allen Laienbrüdern und Tertiariern zählt man ungefähr 500 Mitglieder. — Die Custodie der hl. Elisabeth (Recollecten), welche durch den Kulturkampf schwer gelitten und mehrere Häuser in America gegründet hat, besitzt wieder das große Kloster Frauenberg bei Fulda und die Residenzen zu Otbergen bei Hildesheim, Bornhofen am Rhein, Marienthal im Rheingau, Gorheim bei Sigmaringen. Man hofft auch das alte Kloster in Salmünster bald wieder besetzen zu dürfen. Zur Zeit besteht das Personal aus 79 Mitgliedern, nämlich 18 Priestern, 28 Clerikern und 33 Laienbrüdern. — Die 1875 unterdrückte, aus vier Klöstern bestehende Custodie von der Unbesetzten Empfängniß in Westpreußen und Posen (polnische Reformaten) ist noch nicht wieder hergestellt. [Ignatius Zeiler O. S. Fr.]

O b s e r v a n z, ein Ausdruck des canonischen Rechtes, bezeichnet einen Theil des Gewohnheitsrechtes (s. d. Art. Gewohnheit). Man versteht darunter nämlich die bei einer Corporation (Gemeinde, Collegium u. s. w.) durch maßgebende Handlungen festgestellte und in Wirksamkeit gesetzte Regel (vgl. Eichhorn, Grundzüge des Kirchenrechts II, Göttingen 1833, 39 ff.; Buchta, Das Gewohnheitsrecht II, Erlangen 1837, 105 ff.; Phillips, Kirchenrecht III, 2, Regensburg 1850, 716, 741, Anm. 1). Ihre bindende Kraft beruht in der Einheit, zu welcher die Mitglieder der Gemeinde oder Corporation durch ihren Gesellschaftszweck verbunden sind und vermöge deren Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung der Handlungsweise eine Nothwendigkeit ist, so daß die Minderzahl der Mehrzahl, der Nachfolger dem Vorgänger sich anschließen muß. Diese Einheit wirkt auch für sich selbst in Dingen, die mit dem Gesellschaftszwecke nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Weil aber die Gesellschaftsglieder nur durch den von ihnen allen gewollten Zweck zur Einheit verbunden sind, so ist auch ihr Wille als der letzte Grund der Gültigkeit der Observanz wie der ausdrücklich festgesetzten Statuten zu betrachten. Statuten und Observanz stehen also auf gleicher Linie als der ausdrücklich und der stillschweigend kundgegebene Wille der Gesellschaftsglieder, und so weit dieser Wille in einer Hinsicht Macht hat, so weit hat er sie auch in der andern. Deswegen kann auch durch einen einzigen Act eine Observanz begründet werden, sobald aus demselben hinreichend der Wille, hiermit eine Regel festzusetzen, hervorgeht, und die Wiederholung gleichförmiger Handlungen dient in Ermanglung dessen nur zum Beweise einer solchen Absicht, nicht aber an und für sich zur Begründung der Observanz. Man hat deswegen auch die Observanz als eine stillschweigende Uebereinkunft der Corporations- oder Collegiumsmitglieder bezeichnet, jedoch mit Unrecht. Denn der Grund ihrer Gültigkeit ist nicht in der Einwilligung aller Glieder zu derselben